



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt -
Kommunalaufsicht-
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Förderung von finanzschwachen Gemeinden für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik nach Maßgabe des Förderprogramms STARK V und Beitragserhebung

10. März 2017

Angesichts der bestehenden Möglichkeit zur Inanspruchnahme von finanziellen Zuwendungen für bestimmte Vorhaben nach Maßgabe des Förderprogramms STARK V tragen sich finanzschwache Gemeinden vermehrt mit dem Gedanken, ihre Straßenbeleuchtung mit LED-Technik auszustatten. Eine solche Umrüstung stellt eine förderungsfähige Maßnahme nach der Richtlinie des MF über die Gewährung von Zuwendungen zum Programm STARK V dar (vgl. Teil 2, Ziffer 5.2.b der Richtlinie - RdErl. des MF vom 29. Oktober 2015 - 27.1-04037, MBI LSA Nr. 42/2015 vom 9. November 2015). Auch wenn eine solche Umrüstung der Straßenbeleuchtung zu Energieeinsparungen führt und damit zur Entlastung des kommunalen Haushalts beiträgt, ist die Maßnahme zunächst mit einem finanziellen Aufwand verbunden. Es stellt sich daher die Frage, ob und ggf. in welchen Fällen ein beitragsrelevanter Ausbautatbestand vorliegt und demzufolge eine Beitragserhebung nach dem Kommunaibgabengesetz (KAG-LSA) angezeigt ist. In diesem Zusammenhang sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Zeichen:
32.3- 10554

Bearbeitet von:
Kurt Immendorff Durchwahl
(0391) 567-5331

e-mail:
Kurt. Immendorff
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

1. Handelt es sich bei der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik lediglich um eine laufende Unterhaltung bzw. Instandsetzung (z.B. durch bloßen Austausch der Leuchtkörper), die nicht die Voraussetzung

Halberstädter Str. 21
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01 Telefax
(0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de
Deutsche Bundesbank Filiale
Magdeburg IBAN:
DE2181000000081001500
BIG:
MARKDEF1810



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER
REFORMATION

einer beitragsfähigen Maßnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA erfüllt, unterliegen die Anwohner keiner Beitragspflicht. Eine solche scheidet auch dann aus, wenn die Verwaltungskosten für die Beitragserhebung höher als die zu erwartenden Einnahmen (Beitragsdefizit) ausfallen würden.

2. Handelt es sich hingegen bei der Umrüstung auf LED-Technik um eine **erforderliche Erneuerung oder Verbesserung** der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung, so liegt eine beitragsfähige Maßnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA vor, soweit diese Maßnahme nicht allein der Verkehrssicherungspflicht zu dienen bestimmt ist. Nur für diesen Fall unterliegt die Straßenbeleuchtung der Straßenbaulast und kann aufgrund des Ausschlusstatbestands des § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG-LSA i.V.m. § 42 Abs. 5 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ausgenommen sein (OVG LSA, Urt. vom 29. Oktober 2008, -4 L 261/07, vgl. insoweit Erlass des MI vom 11. März 2009 AZ 33.3.-10554).

Erforderlich ist die **Erneuerung** immer dann, wenn die Straßenbeleuchtung nicht mehr voll funktionsfähig ist und deshalb Erneuerungsbedarf besteht (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urt. vom 18. Mai 2016 - 9 A 143/15). Indiz dafür ist der Ablauf ihrer üblichen Nutzungsdauer. Bei der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung dürfte insoweit von einem Zeitraum von ca. 20 bis 30 Jahren auszugehen sein. Ob (nach Ablauf eines solchen Zeitraums) tatsächlich ein Erneuerungsbedarf besteht, liegt im Einschätzungsermessen der Gemeinde. Auch vor Ablauf des genannten Zeitraums ist ein Erneuerungsbedarf nicht ausgeschlossen. Es kommt daher auf die Betrachtung des Einzelfalles an. Die Möglichkeit der Verwendung moderner (energiesparender) Technik begründet allein aber noch keine Notwendigkeit zur Erneuerung.

Eine Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Tatbestand der **erforderlichen Verbesserung** vorliegt. Eine Verbesserung ist anzunehmen, wenn eine bessere Ausleuchtung der Straße bewirkt wird, was durch Erhöhung der Zahl der Leuchtkörper und/oder eine Erhöhung der Leuchtkraft des einzelnen Leuchtkörpers erreicht werden kann (OVG Münster Urt. vom 28. August 2001 - 15 A 465/99). Der Begriff der Verbesserung ist verkehrstechnisch zu verstehen im Sinne einer positiven Auswirkung auf den Verkehrsablauf (OVG Münster, a.a.O., Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht a.a.O.).

Hinsichtlich der Bewertung, ob eine Verbesserung auch **erforderlich** ist, ist in Rechtsprechung und Literatur (Drießhaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge § 33 Rdnr. 46) ein weiter Beurteilungsspielraum anerkannt. Das Tatbestandsmerkmal der **Erforderlichkeit** markiert „lediglich eine äußerste Grenze der Vertretbarkeit. Diese Grenze ist erst überschritten, wenn

die von der Gemeinde gewählte Lösung...sachlich schlechthin unvertretbar ist“ (so OVG Berlin, Beschl. vom 31. August 2007 - 9 N 148.05).

Die mit einer neuen Beleuchtungseinrichtung gleichzeitig verbundene Einsparung von Energiekosten ist ein positiver Nebeneffekt, aber beitragsrechtlich ohne Bedeutung (so Bay. VGH, Beschl. v. 30. Januar 2015-6 ZB 14.2249).

3. Die Gewährung der Zuwendung nach dem Programm STARK V ist im Falle einer beitragsfähigen Maßnahme nicht davon abhängig, dass die antragsberechtigte Gemeinde bei der Investitionsbank als Bewilligungsstelle einen Nachweis in Form der Vorlage einer entsprechenden Satzung bzw. eines entsprechenden Satzungsbeschlusses führt. Die Gemeinde muss aber ihren Investitionsanteil gegenüber der Bewilligungsstelle beziffern.

4. Die antragsberechtigten Gemeinden haben nicht die Möglichkeit, die gewährte Zuwendung im Falle einer beitragsfähigen Maßnahme beitragsmindernd zu berücksichtigen. § 6 Abs. 5 Satz 5 KAG-LSA sieht eine solche Berücksichtigung nur vor, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat. Die hier maßgebliche Zweckbestimmung schließt aber eine Begünstigung von Beitragspflichtigen aus. Der Zuwendungsgeber bezweckt mit der Förderung ausschließlich die finanzielle Unterstützung der finanzschwachen Kommunen.

5. Eine zweckwidrige Verwendung der Fördermittel durch die Gemeinde begründet die Gefahr einer Rückforderung durch den Bund.

Die vorstehenden Ausführungen sind mit dem MF sowie dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt abgestimmt worden. Ich bitte um entsprechende Unterrichtung der unteren Kommunalaufsichtsbehörden.

Im Auftrag


Immendorff